

TU ***Speicher***

Statuten

I. Name und Zweck:

Artikel 1:

Der Turnverein Speicher ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Artikel 2:

Der Turnverein Speicher ist Mitglied des Appenzellischen (ATV) und Schweizerischen Turnverbandes (STV) und bezweckt:

- a) die allseitige körperliche Ausbildung der Mitglieder
- b) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- c) die Unterstützung aller Bestreben zur Förderung des Turn- und Sportwesens
- d) dass sich sporttreibende Vereinigungen ihm organisatorisch anschliessen

Artikel 3:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft:

Artikel 4:

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendriege
- d) Passivmitgliedern

Angegliedert sind:

- e) Leichtathletikgruppe
- f) Volleyballgruppe
- g) Turnen für Jedermann
- h) DTV mit ihren Jugendgruppierungen

III. Eintritt:

Artikel 5:

Mitgliedschaft:

- a) Ein Turner, der das 15. Altersjahr zurückgelegt und mindestens drei obligatorische Turnstunden besucht hat, wird von der Hauptversammlung als Aktivmitglied aufgenommen.
- b) Alle, welche den jährlichen Passivbeitrag bezahlen, werden Passivmitglieder.
- c) Turner, welche sich um den Verein und das Turn- / Sportwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6:

Jedem neuen Aktivmitglied werden die Statuten abgegeben.

IV. Austritt / Ausschluss:

Artikel 7:

Der Austritt als Mitglied ist dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen.

Artikel 8:

Mitglieder, die sich den statutarischen Anordnungen nicht unterziehen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

V. Organisation:

Artikel 9:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Artikel 10:

Die Organe des Turnvereins sind:

- a) die Hauptversammlung, jeweils im Januar
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Artikel 11:

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt, oder wenn es ein Drittel der Aktivmitglieder verlangt.

Artikel 12:

Die entscheidende Instanz ist die Hauptversammlung. Sie fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Dringende Geschäfte untergeordneter Natur können auch in den Turnstunden erledigt werden.

Bei den Wahlen entscheidet zuerst das absolute, in zweiter Abstimmung das relative Mehr; bei den Sachgeschäften zählt das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident Stichentscheid.

Alle Wahlen und Geschäfte werden in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht auf Antrag eines Versammlungsmitglieds geheime Abstimmung beschlossen wird.

Artikel 13:

Die Hauptversammlung behandelt im wesentlichen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) über den geschäftlichen Teil
 - b) über den technischen Teil
 - c) über die Jugendriege
 - d) über die angegliederten Riegen
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Revisorenbericht, Genehmigung der Rechnung und Déchargeerteilung
6. Mitglieder-Mutationen
7. Wahlen

- a) Vorstand (aus dessen Mitte die Wahl des Präsidenten)
- b) Technische Leiter
- c) Revisoren (2)
- 8. Jahresprogramm
- 9. Bestimmung der Beiträge
- 10. Finanzkompetenz des Vorstandes
- 11. Entschädigungen
- 12. Allfällige Revision der Statuten
- 13. Auszeichnungen und Ehrungen
- 14. Umfrage, Wünsche und Anträge

VI Vorstand:

Artikel 14:

Der Vorstand umfasst:

- a) Präsident
- b) Oberturner
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Vice-Oberturner
- f) Materialwart/Beisitzer
- g) Verantwortlicher Jugendriege

Er bestimmt aus seinen Reihen den Vice-Präsidenten.

Artikel 15:

Der Vorstand ist für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Artikel 16:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er sorgt für die genaue Handhabung der Statuten, bereitet Versammlungen vor, vollzieht die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und überwacht den Turnbetrieb sowie alle Interessen des Vereins. Sitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern angesetzt. Gültige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

Artikel 17:

Die einzelnen Aufgabenverteilungen der Vorstandsmitglieder sind in einem detaillierten Pflichtenheft geregelt, welches separat einer regelmässigen Prüfung unterzogen wird.

VII Revisionen:

Artikel 18:

Die Revisoren haben vorgängig der ordentlichen Hauptversammlung die gesamte Kassaführung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Zu Handen der Hauptversammlung erstatten sie Bericht und Antrag. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in alle Zweige der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

VIII Turnordnung:

Artikel 19:

Aktivmitglieder haben wöchentlich eine obligatorische Turnstunde zu besuchen.

Artikel 20:

Die Turnhallenordnung ist verbindlich. Für mutwillige Beschädigung an Turnhalle oder Geräten ist der Betreffende persönlich haftbar.

IX Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Artikel 21:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen sowie Anordnungen des Vorstandes und der Leiter nachzukommen. Die finanziellen Verpflichtungen sind pünktlich einzuhalten. Im Besonderen sind die Aktiven zum regelmässigen Besuch der Turnstunden, Trainings, Anlässe und Versammlungen verpflichtet.

Artikel 22:

Stimmberechtigt sind sämtliche an Abstimmungen anwesenden Mitglieder ab dem 15. Altersjahr aus Aktivriege und Leichtathletik sowie die Ehrenmitglieder.

Artikel 23:

Fähnrich und Hornträger sind verpflichtet, die Effekten in geordnetem Zustand zurückzugeben. Sie sind für Beschädigungen haftbar.

Artikel 24:

Längere Abwesenheiten sind dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Artikel 25:

Turner, die 80 Prozent aller Turnstunden, Turnfahrten, Turnfeste und Versammlungen besucht haben, werden von der Hauptversammlung mit einer Fleissauszeichnung geehrt. Erfolgt die Ehrung dreimal nacheinander, so wird ein besonderes Ehrengeschenk überreicht.

Artikel 26:

Vom Verein oder vom Vorstand bestimmte Abgeordnete oder Kursteilnehmer sind verpflichtet, die betreffenden Versammlungen oder Kurse zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dies dem Präsidenten oder dem Oberturner rechtzeitig mitzuteilen. Der Verhinderte ist für geeigneten Ersatz verantwortlich.

Artikel 27:

Für Turnfahrten und Turnfeste sind Berichterstatter zu bestimmen. Die Berichte müssen bis 31. Dezember dem Präsidenten abgegeben werden und an der nächsten Hauptversammlung verlesen werden.

Artikel 28:

Der Beschluss zur Uebernahme eines grösseren Anlasses ist durch die Hauptversammlung zu fassen. Dazu können auch ausserhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten eingeladen werden und beratende Stimme haben.

Artikel 29:

Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen.

X Kassa:

Artikel 30:

Die Einnahmen der Kasse bestehen im wesentlichen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiven
- b) Passivbeiträge
- c) J & S - Subventionen
- d) Überschüssen von Festanlässen
- e) Zinsen der angelegten Gelder
- f) Geschenken und Vermächtnissen

Artikel 31:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Sie betragen maximal:

- a) Fr. 120.— für Aktivmitglieder
- b) Fr. 60.— für Mitglieder der Jugendriegen
- c) Fr. 20.— für Passivmitglieder

In diesen Beiträgen sind die Verbandsabgaben ATV und STV sowie die Prämien der SVK enthalten.

Artikel 32:

Der Einzug der Aktivbeiträge erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Beiträge der Jugendriegen sowie die Passivbeiträge werden im Verlaufe des Jahres eingezogen.

Artikel 33:

Die laufenden Ausgaben dürfen nur von der Vereinskasse bestritten werden. Der gesamte Vorstand, aber insbesondere der Kassier, ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Verwendung der Gelder. Über die Finanzkompetenz des Vorstandes und die Entschädigungen entscheidet die Hauptversammlung.

XI Verantwortlichkeit:

Artikel 34:

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht höchstens bis zur Höhe des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages gemäss Artikel 31 dieser Statuten.

XII Versicherungswesen:

Artikel 35:

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes ist für Aktivmitglieder, Mittturner und Mitglieder der JUGI obligatorisch. Die Anmeldung hat jeweils mit der STV-Bestandesmeldung zu erfolgen.

XIII Schlussbestimmungen:

Artikel 36:

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung und Genehmigung durch den Appenzellischen Turnverband sofort in Kraft. Mit Annahme dieser neuen Statuten treten alle früheren ausser Kraft.

Artikel 37:

Die Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder revidiert werden.

Artikel 38:

Der Turnverein kann nicht aufgelöst werden, solange zehn Aktivmitglieder für den Fortbestand eintreten. Wird der Verein aufgelöst, muss sämtliches Vereinsvermögen gemäss Artikel 6 der ATV-Statuten dem ATV zur treuhänderischen Obhut übergeben werden.

Bildet sich wieder ein lebensfähiger Verein, der dem STV und dem ATV beiträgt, kann derselbe auf das Vermögen und Inventar des aufgelösten Vereins Anspruch erheben.

Artikel 39:

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, sind die Statuten des STV und ATV sowie die gesetzlichen Bestimmungen nach ZGB massgebend.

Artikel 40:

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 17. Januar 2020 angenommen worden.

Für den Turnverein Speicher:

Präsident: Ramon Kohler



Speicher, im Januar 2020

Aktuar: Philipp Vestner



Für den Appenzellischen Turnverband:

Präsident: Bruno Eisenhut



Speicher, im Januar 2020

Vizepräsidentin: Silvia Fritsche



Turnerlied:

Was zieht so munter das Tal entlang ?
Eine Schar in weissem Gewand.
Wie mutig brauset der volle Gesang,
die Töne sind mir bekannt.
Sie singen von Freiheit und Vaterland,
ich kenne die Scharen in weissem Gewand.

Refrain: Hurrah, hurrah, hurrah, hurrah
Du fröhliche Turnerschar

Es ist kein Graben zu tief, zu breit,
hinüber mit flüchtigem Fuss.
Und trennet die Ufer der Strom so weit,
hinein in den tosenden Fluss.
Er teilt mit den Armen der Fluten Gewalt,
und aus den Wogen der Ruf noch erschallt.

Refrain: Hurrah, hurrah, hurrah, hurrah
Du fröhliche Turnerschar

So wirbt der Turner um Kraft und Mut,
mit Frührots freundlichem Strahl,
bis spät sich senket der Sonne Glut,
und Nacht sich bettet zu Tal.
Und klinget der Abendglocken Klang,
dann ziehn wir nach Hause mit fröhlichem Sang.

Refrain: Hurrah, hurrah, hurrah, hurrah
Du fröhliche Turnerschar